

Mehr Leistungen für Alleinerziehende.

Von Vorteil für diejenigen, die aus der Sozialhilfe in die neue Leistung Arbeitslosengeld II wechseln, wirkt sich die Einbeziehung aller erwerbsfähigen Personen in die gesetzliche Sozialversicherung aus. Für sie werden Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt. Davon profitieren insbesondere Alleinerziehende.

Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfänger erhalten erstmals Zugang zu Leistungen der Bundesagentur für Arbeit mit dem Ziel, sie möglichst schnell in Beschäftigung zu vermitteln. Damit verbunden ist die vorrangige Vermittlung von Kinderbetreuung z.B. für Alleinerziehende. Bisher sind viele Alleinerziehende auf Sozialhilfe angewiesen, weil eine ausreichende Kinderbetreuung fehlt.

Die künftigen Regelungen des Arbeitslosengelds II zur Einkommensanrechnung und Vermögensanrechnung, die im Verhältnis zur heutigen Sozialhilfe deutlich großzügiger sind, wirken sich für die Alleinerziehenden günstig aus. Seit 2004 gilt zudem für alle Alleinerziehenden ein Steuerentlastungsbetrag von 1.308 Euro jährlich, ohne den noch mehr Alleinerziehende ergänzende Sozialhilfe bzw. künftig Arbeitslosengeld II erhalten müssten.

Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

Bezugsstelle:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
53107 Bonn

Tel.: 01 80/5 32 93 29
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
August 2004

Gestaltung:
KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:
DruckVogt GmbH, Berlin

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Hartz IV bringt viel - auch für Alleinerziehende.



Kurzinformation

Hartz IV bringt viel - auch für Alleinerziehende.



Kaum jemand hat registriert, dass mit den Reformen der Bundesregierung viele Verbesserungen verbunden sind. Alleinerziehende, insbesondere diejenigen, die derzeit Sozialhilfe und künftig das Arbeitslosengeld II beziehen, profitieren von Hartz IV. Die Mehrzahl von ihnen wird künftig mehr Geld in der Hand haben. Aber wichtiger noch: die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt werden steigen. Fallmanager und Fallmanagerinnen sollen sich auch um die Vermittlung von Kinderbetreuung kümmern. Und durch den Ausbau der Betreuungsangebote helfen wir insbesondere alleinerziehenden Vätern und Müttern.

Mehrbedarfszuschläge werden auf alle Alleinerziehenden ausgeweitet.

Alle Alleinerziehenden erhalten aufgrund ihrer besonderen Haushaltssituation Mehrbedarfszuschläge für ihre Kinder; dies galt bislang nur eingeschränkt. Ab 2005 wird allen Alleinerziehenden grundsätzlich ein Mehrbedarfszuschlag von 12 Prozent des Eckregelsatzes für jedes Kind gezahlt. Abweichend davon wird für ein Kind unter 7 Jahren oder zwei Kinder unter 16 Jahren ein Mehrbedarf von 36 Prozent des Eckregelsatzes von 345 Euro anerkannt. Maximal wird ein Mehrbedarfszuschlag von 60 Prozent gezahlt.

Beispiel: Eine Alleinerziehende mit einem Kind von 8 Jahren erhält ab 2005 neben der Regelleistung von 345 Euro für sich 41 Euro zusätzlich als Mehrbedarfszuschlag, zudem 207 Euro Sozialgeld für ihr Kind, insgesamt also 593 Euro. Daneben besteht Anspruch auf Erstattung der Unterkunftskosten plus Heizung. Bislang bekommt sie lediglich den Regelsatz für sich und das Kind von 487 Euro und die Einmalleistungen des Sozialamtes, insgesamt also 572 Euro zuzüglich Unterkunftskosten.



Kinderzuschlag für Geringverdiener.

Gering verdienende Alleinerziehende, die mit ihren Einkünften für sich selbst, nicht aber für ihre Kinder aufkommen können, werden auf Antrag einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro je Kind pro Monat erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern häufig nur wegen ihrer Kinder Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beziehen. Mit dem Kinderzuschlag sind sie nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Beispiel: Alleinerziehende mit einem Kind von 8 Jahren, Warmmiete 380 Euro: Ein Kinderzuschlagsanspruch besteht bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 679 Euro bis 819 Euro monatlich. Bei einem Nettoeinkommen von 679 Euro wird der volle Kinderzuschlag von



140 Euro monatlich, bei 819 Euro werden noch 42 Euro gezahlt, bei höheren Einkommen fällt der Kinderzuschlag ganz weg. Zudem besteht Anspruch auf Wohngeld, das hier zwischen 60 Euro und 20 Euro liegt.